

93520/2-IX/3/96

MR DI. BAYER / 215

Kesselgesetz;
Leitfaden zur "Einfachen
Druckbehälterverordnung";
Liste der gemeldeten Stellen

Erlaß, RS 5

An den

Herrn Landeshauptmann von Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Die Richtlinie für einfache Druckbehälter ist von den Mitgliedsstaaten der EU sowie den Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR in das jeweilige nationale Recht umgesetzt worden. In Österreich durch die "Einfache Druckbehälter-Verordnung", BGBl. Nr. 388/1994. Bei der Vollziehung der Richtlinienbestimmungen ergaben sich insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereiches sowie einiger technischer Bestimmungen der Anhänge Interpretationsprobleme. Diese Probleme wurden in einer Arbeitsgruppe der Kommission diskutiert. Als Ergebnis dieser Diskussionen ist nunmehr der beiliegende Leitfaden von den Dienststellen der Kommission herausgegeben worden. Der Leitfaden ist wie in seiner Einleitung angeführt, nicht verbindlich, stellt jedoch die Auslegung der Richtlinienbestimmungen mit dem weitesten Konsens der Mitgliedsstaaten und der Kommission dar. Im Hinblick auf mögliche Sicherheitsklausel- oder EUGH-Verfahren ist daher die Beachtung des Leitfadens bei Entscheidungen der Behörden sowie bei Herstellung von Druckbehältern zu empfehlen.

Den Gliederungsbezeichnungen der Richtlinie sind die Gliederungsbezeichnungen der Einfachen Druckbehälter-Verordnung gegenübergestellt.

Weiters ist diesem Erlaß die zuletzt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichte Liste der gemeldeten Stellen beigefügt. Die österreichischen Erstprüfstellen führen die Kennnummern

- 408 Technischer Überwachungs-Verein Österreich,
- 531 Schweißtechnische Zentral-Anstalt Wien und
- 532 TPA Energie- und Umwelttechnik GesmbH.

Frau Landeshauptmann und die Herren Landeshauptmänner werden eingeladen, hievon die im dortigen Wirkungsbereich mit dem Kesselgesetz befaßten Behörden zu



informieren. Weitere betroffene Stellen werden von hier aus direkt informiert.

Wien, am 31. Juli 1996
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. R. KÖGERLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

